

Markgraf, Markgräfin und Truchseß schon im 12. Jahrhunderte bestimmt gewesen sind. Der Zehnte endlich kommt als eine Abgabe der Lehnhauer im Stadtrechte, als Leistung des Erbbeliehenen im Jahre 1320, als Haldenzehnte mehrfach in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ohne nähere Beziehung im Jahre 1294 vor<sup>24)</sup>. Daß er auch in der Mark Meißen schon in früher Zeit die wichtigste Bergwerksabgabe bildete, darf aus der Benennung der landesherrlichen Einnehmer der Bergwerkserträge als Zehntner (*decimatores*) entnommen werden, welche bereits in einer Urkunde Albrechts des Entarteten vom 22. Februar 1288 neben dem *scriptor montium* erscheinen<sup>25)</sup>. Inwieweit bei der Festsetzung der landesherrlichen Bezüge vom Bergbaue in Freiberg auf die Verfassung des Harzes, welcher dem Meißnischen Bergbaue ohne Zweifel den ersten Hauptstoß an Arbeitskräften gesandt hatte<sup>26)</sup>, Rücksicht genommen worden

offenem brife. vf vnzem Berwerke zcu Vurstemberg (d. i. der hohe Forst zwischen Kirchberg und Weißbach; Herzog Chronik von Zwickau 1845. II. S. 55) Burger lehn ic weder syt der vunt gruben. vnd wo andere berge dasselben gemessen werden. Da sullen si Burgerlehn haben. Also von aldere Recht gewest. Wo de Burgerlehn gewinnhaft werden, vf dem geborge. da sal vns vnser Recht von gefallen. Alse von Aldere gewonheit ist gewest.

24) Friedrich der Freidige verzichtet unter'm 25. August 1294 zu Gunsten des Bischofs von Meißen auf die *decima argentea*, quae ex nunc solvitur et datur vel solvenda fuerit in futurum de argentifodinis sive montibus circa Scharfenberg, in quibus jam metallum habetur et procedente tempore habebitur. (Cod. dipl. Sax. Reg. II, 1. S. 245.) Derselbe behält sich in einer Urkunde von 1320 (*Otia metallica*, Schneeberg 1748. I. S. 297) bei Verleihung eines Erbes (*montana hereditas*) lediglich den Zehnten vor (*sola decima reservata*). Im Stadtrechte cap. 6 heißt es: wo aber der lehnower cende vil gildet . . . — Wegen des Haldenzehnten vergl. unten bei Anmerkung 34. Je schwerköstiger der Bergbau wurde, desto mehr mußte das Mitbaurecht des Landesherrn in eine bloße Abgabe von der Produktion übergehen (*Otia metallica* II. S. 241 Anm.). Auch Agricola *De re metallica* lib. IV sagt von seiner Zeit bei Erwähnung der früheren Fürstenlehen: *Rex vero vel princeps, quia omne metallum vectigale est, ipsi ex parte plerumque decima, ea contentus est.*

25) Vergl. Tittmann a. a. O. I. S. 114. — Im Stadtrechte wird der Zehntner selbst nicht erwähnt.

26) Vergl. die Zusammenstellung der vorhandenen Nachrichten bei Benjeser a. a. O. I. S. 28, sowie die Urkunde von 1241 (in Anm. 23), woselbst bereits die Sachsenstadt (Sächsstadt) als Freiburger Stadttheil vorkommt. Ein-